

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 80. Auflage

**Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des
Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des
Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-
Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229)

Bearbeiter:

VRi'in OLG Prof. Dr. Isabell Götz



C.H. BECK

www.palandt.beck.de
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 978 3 406 75380 0

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen

CO₂
neutral

chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

**Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwalts-
vergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der
Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und
Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)
vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229)**

Materialien: Regierungsentwurf BT-Drs. 19/23484, Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/24740

Durch Art. 8 des Gesetzes ist in § 1835a I 1 BGB das Wort „Neunzehnfachen“ durch das Wort „Sechzehnfachen“ ersetzt worden. Die Änderung ist gemäß Art. 13 III des Gesetzes am 1.1.2021 in Kraft getreten. Die Vorschrift lautet nun wie folgt:

1835a Aufwandsentschädigung. (1) ¹Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Sechzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). ...

(2) ...

Gemäß § 1835 BGB hat ein ehrenamtlicher Vormund, Betreuer oder Pfleger (vgl. dazu § 1835 Rn. 1) Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Statt einer individuellen Abrechnung dieser Aufwendungen kann nach § 1835a BGB eine jährlich, ggfs. auch aus der Staatskasse zu zahlende pauschalierte Aufwandsentschädigung verlangt werden (zu weiteren Voraussetzungen vgl. die Kommentierung zu § 1835a). Die Berechnung der Pauschale ist gekoppelt an die einem Zeugen zu zahlende Entschädigung für Verdienstausfall nach § 22 JVEG.

Bis zum 31.12.2020 betrug die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 1835a I 1 BGB 399 € (19 x 21 €). Zum 1.1.2021 wird der Multiplikator in § 1835a I 1 BGB von 19 auf 16 abgesenkt. Durch die gleichzeitige Erhöhung der Entschädigung nach § 22 S. 1 JVEG von 21 € auf 25 € beträgt die Pauschale nunmehr 400 € (16 x 25 €), bleibt also nahezu gleich.

Zum 1.1.2023 mithin zu dem Zeitpunkt, an dem auch die geplante Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft treten soll (Art. 14 des Regierungsentwurfs; BT-Drs. 19/24445 S. 104), wird gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 13 II KostRÄG 2021 der Multiplikator in § 1835a I 1 BGB auf 17 erhöht, was zu einer pauschalen Aufwandsentschädigung von dann 425 € führen wird (17 x 25 €), um so die ehrenamtlichen Vormünder, Betreuer und Pfleger an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen.

Im Rahmen von § 1835 I 1 HS 2 BGB wirkt sich das KostRÄG 2021 lediglich mittelbar bei den Fahrtkosten aus, bezüglich derer auf § 5 JVEG verwiesen wird (nach § 5 II Nr. 2 JVEG nunmehr 0,42 € statt bisher 0,30 € pro gefahrenem Kilometer).